

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2025

Nr. 2025/1976

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 8. März 2026

1. Volksabstimmung

Am 8. März 2026 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Eidgenössische Vorlagen:

1. Volksinitiative «Ja zu einer unabhängigen, freien Schweizer Währung mit Münzen oder Banknoten (Bargeld ist Freiheit)» und direkter Gegenentwurf Bundesbeschluss über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung»¹⁾;

Die Volksinitiative «Bargeld ist Freiheit» und der direkte Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die schweizerische Währung und die Bargeldversorgung) gelangen gemäss dem Verfahren mit Stichfrage nach Artikel 139b der Bundesverfassung zur Abstimmung.

2. Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)»²⁾;
3. Volksinitiative «Für eine gerechte Energie- und Klimapolitik: Investieren für Wohlstand, Arbeit und Umwelt (Klimafonds-Initiative)»³⁾;
4. Bundesgesetz vom 20. Juni 2025 über die Individualbesteuerung⁴⁾.

Kantonale Vorlagen:

1. Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites⁵⁾;
2. Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Finanzierung der erlassenen Mindestbeiträge an die AHV durch die Einwohnergemeinden⁶⁾;
3. Änderung des Sozialgesetzes (SG); Umsetzung Massnahmenplan 2024 DDI: Weiterverrechnung der Verwaltungskosten für die Durchführung der Alimentenhilfe an die Einwohnergemeinden⁷⁾;
4. Teilrevision des Sozialgesetzes (SG); Anhebung der Familienzulagen⁸⁾.

¹⁾ BBI 2025 2885 2886.

²⁾ BBI 2025 2887.

³⁾ BBI 2025 2888.

⁴⁾ BBI 2025 2033.

⁵⁾ KRB Nr. SGB 0099/2025 vom 2. September 2025.

⁶⁾ KRB Nr. RG 0129b/2025 vom 3. September 2025.

⁷⁾ KRB Nr. RG 0129c/2025 vom 3. September 2025.

⁸⁾ KRB Nr. RG 0136/2025 vom 10. September 2025.

2. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978²⁾, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014³⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015⁴⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁶⁾.

3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)⁷⁾.

5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 2. Februar 2026, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 14. Februar 2026**, zu.

Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ausgedruckt werden. Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Solothurn können ihre Stimme entweder brieflich oder an der Urne abgeben.

6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **7. März 2026** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

1) SR 161.1.

2) SR 161.11.

3) SR 195.1.

4) SR 195.11.

5) BGS 113.111.

6) BGS 113.112.

7) BGS 113.111.

7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können beim Kompetenzzentrum für Publikationsmedien, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: drucksachenshop.so.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

8. Strafbestimmungen

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

9. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

10. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 14. Juni 2026
- 27. September 2026
- 29. November 2026
- 28. Februar 2027



Yves Derendinger
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei rol (1)

Elektronischer Versand durch STK rol:

Staatskanzlei (der, ett/jol, ssi)

Amtsblatt (ste)

Oberämter

Gemeindeverwaltungen

Wahlbüropräsidien

Kompetenzzentrum für Publikationsmedien

Easyvote

¹⁾ SR 311.0.